



Industrie Service

# ZERTIFIKAT

## Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen nach EN 15085-2

Dem Betrieb **MERWAG GIBSWIL AG**

**Eschmattstrasse 5**

**8498 Gibswil-Ried**

**Schweiz**

wird bescheinigt, dass er geeignet ist Schweißarbeiten auszuführen für den Geltungsbereich der:

**Zertifizierungsstufe CL3 nach EN 15085-2**

**Anwendungsgebiet:** • Gerätekästen für Kaffeemaschinen  
 - mit Konstruktion  
 - ohne Einkauf, Montage und Weitervertrieb

**Geltungsbereich**

Schweißprozess nach EN ISO 4063	Werkstoffgruppe nach CEN ISO/TR 15608	Abmessungen	Bemerkungen
135	1.3	t = 2 - 3 mm	FW
	1.3	t = 2 - 4 mm	BW
141	2.1	t = 2 - 3 mm	FW

**Schweißverantwortlicher:** Daniel Mosimann (Schlosser) geb.: 06.08.1988

**Vertreter:** -

**Zertifikat Nr.:** TÜV SÜD/15085/CL3/467/2/14

**Gültigkeitszeitraum:** vom 15.04.2020 bis 14.04.2023

**Ausgestellt am:** 21.04.2020

**Auditor:** WEYL  
 Allgemeine Bestimmungen (siehe Rückseite)

**Zertifizierungsstelle**  
 Werkstoff- und Schweißtechnik

*T. Sack*

Sack  
 Vertreter des Leiters der HZS



## Allgemeine Bestimmungen

entsprechend EN 15085-2

### Widerruf des Zertifikats

Die Nationale Sicherheitsbehörde oder die Hersteller-Zertifizierungsstelle, die dieses Zertifikat ausgestellt hat, können das Zertifikat widerrufen, wenn:

- berechnete Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach den genannten Normen bestehen,
- berechnete Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend den genannten Normen bestehen,
- keine anerkannte Schweißaufsicht mehr vorhanden ist,
- keine gültigen Prüfungsbescheinigungen der Schweißer und Schweißpersonale nach den genannten Normen vorliegen,
- nicht geprüfte Schweißer oder Schweißpersonale mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Normen betraut wurden,
- andere Voraussetzungen nach den genannten Normen nicht mehr erfüllt sind,
- der Hersteller-Zertifizierungsstelle die Möglichkeit der jährlichen Überwachung verweigert wurde,
- der Schweißbetrieb auf das Zertifikat verzichtet.

Der Widerruf ist der Hersteller-Zertifizierungsstelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Nationale Sicherheitsbehörde ist durch die Hersteller-Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen.

Falls ein gültiges Zertifikat verlängert werden soll, ist mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer bei der Hersteller-Zertifizierungsstelle die Verlängerung zu beantragen.

### Verteiler:

1. Antragsteller
2. Akte